Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Das NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBI. 3800, wird wie folgt geändert:

- 1. Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
 - "(1a) Die Behörden dürfen von der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben ganz oder teilweise Abstand nehmen, soweit Abgabepflichtige von den Folgen eines durch höhere Gewalt ausgelösten Notstandes betroffen sind, vor allem soweit abgabepflichtige Vorgänge durch Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs- und Lawinenschäden) veranlasst worden sind."
- 2. In § 1 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates "BGBI. I Nr. 26/2000" das Zitat "BGBI. I Nr. 117/2002" und anstelle des Zitates "BGBI. I Nr. 191/1999" das Zitat "BGBI. I Nr. 137/2001".
- 3. In den §§ 6 und 7 tritt jeweils anstelle des Zitates "BGBI. I Nr. 29/2000" das Zitat "BGBI. I Nr. 10/2004".
- 4. In § 6 tritt anstelle des Zitates "BGBI. I Nr. 164/1999" das Zitat "BGBI. I Nr. 144/2001".